

Haftungsfallen im Versorgungsausgleich

13.03.2020 / Mainz ZDF

Arndt Voucko-Glockner & Klaus Weil

GLASBERGEN
© Randy Glasbergen
glasbergen.com

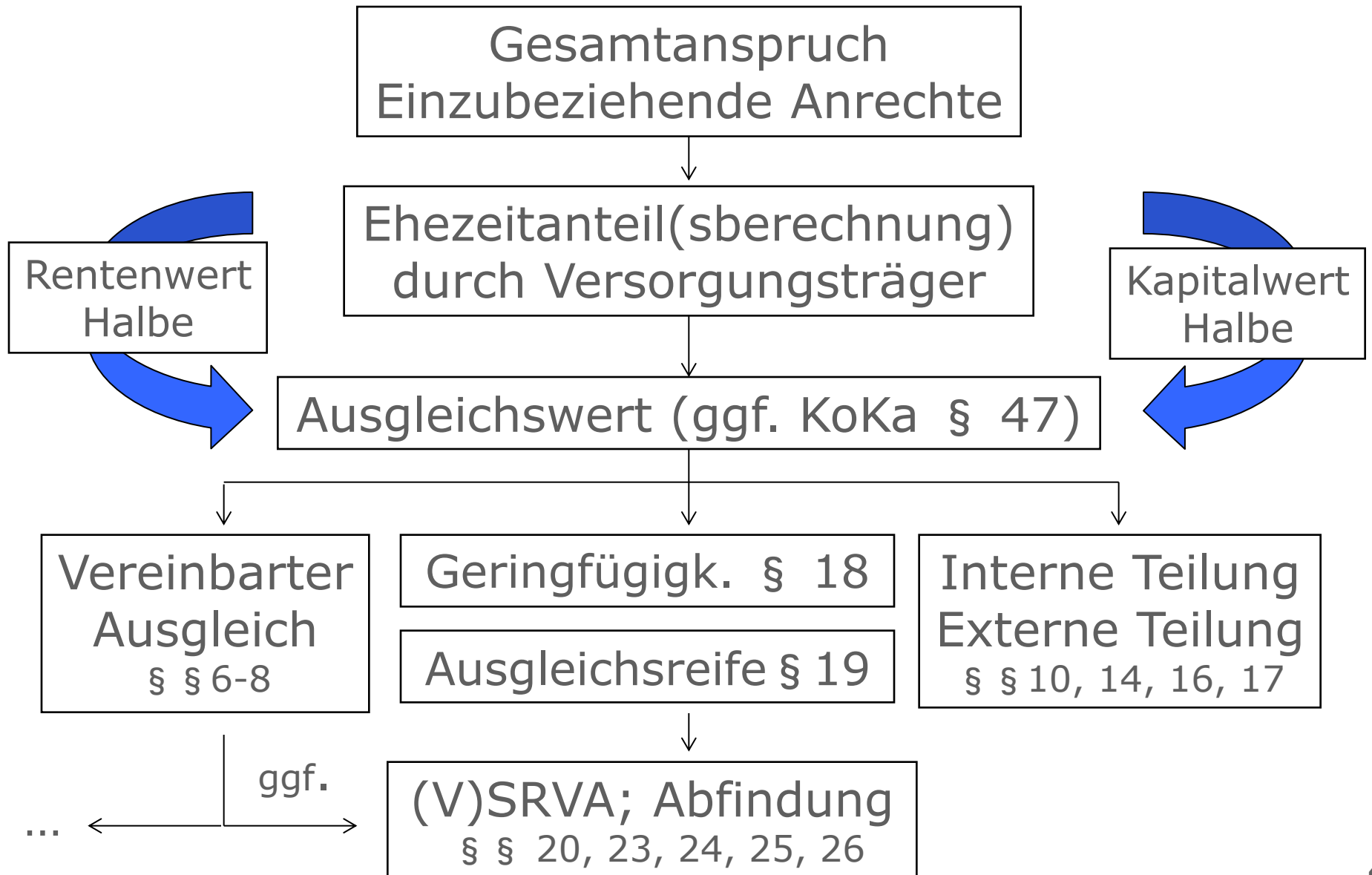


**Wenn ich mir den Versorgungsausgleich
so anschau –
dann lassen wir uns lieber nicht scheiden!**

Typische Fehlerquellen

- (1) Auskunftsbögen /Selbstauskunft
- (2) Versorgungsausgleich versus Zugewinnausgleich
- (3) Auskünfte der Versorgungsträger gem. § 5 I und III
- (4) Schuldrechtlicher Ausgleich
- (5) Abänderung § 51
- (6) Verrechnung von Anrechten

Wertausgleich bei der Scheidung



(1) Auskunftsbögen / Selbstauskunft

Es ist darauf zu achten, dass alle gem. § 2 dem Versorgungsausgleich unterfallende Anrechte in diesen mit einbezogen werden, da ein zukünftiger Ausgleich von **vergessenen, übersehenen oder verschwiegenen** Anrechten nach der Rechtsprechung des BGH **nicht mehr möglich** ist
(BGH FamRZ 2013, 1548, 1642)

(1) Auskunftsbögen / Selbstauskunft

[Redacted]

Büro Glockner
Versorgungs- und Rentengutachten
Tiefentalstr. 1
76228 Karlsruhe

[Redacted]

Lebensversicherung AG

[Redacted]

Ihre Ansprechpartnerin:
Frau

Telefon:
Erreichbar:
Telefax:

[Redacted]

[Redacted]

11. Februar 2019

Familien-sache:

Ihre Zeichen: avg-vg

Rentenversicherung Nr. 65 , 65f 65f

Guten Tag, sehr geehrte Damen und Herren,

wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 28.12.2018. Bitte entschuldigen Sie, dass wir Ihnen erst heute antworten.

Alle 3 Verträge des Herrn [Redacted] bestanden ursprünglich im Rahmen einer betrieblichen Direktversicherung. Zum 01.11.2016 wurden die Verträge als Herr [Redacted] als Versicherungsnehmer übertragen. Die Verträge bestehen jetzt als private Lebensversicherungen. Diese fallen nach § 2 VersAusglG nicht in den Versorgungsausgleich.

Da auf den Charakter der Versorgung zum Zeitpunkt der letzten tatrichterlichen Entscheidung abzustellen ist, sind die Verträge nicht im Versorgungsausgleich zu berücksichtigen (BGH-Beschluss vom 06.11.2013, AZ: XII ZB 22/13).

(1) Auskunftsbögen / Selbstauskunft

ad **vergessene** Anrechte: Schwierige Vorabklärung

ad **übersehene** Anrechte (Beispiele):

- Mehrfachbeschäftigung im öffentlichen Dienst – **mehrere** (!)
Zusatzversorgungsanrechte möglich, da häufig keine
Übertragung von einer ZVK auf eine andere ZVK mehr
- Beamter und anrechenbare gesetzliche, berufsständische
und/oder öffentlich-rechtliche Zusatzversorgungsanrechte (ZVK)
 - Wenn z.B. GRV-Anrechte vergessen, dann gleicht ein Beamter zu
viel beamtenrechtliche Anrechte aus (Haftung RA? Gericht?)

(1) Auskunftsbögen / Selbstauskunft

ad **übersehene** Anrechte (Beispiele):

- Ausländische Anrechte: Zwischenstaatliche versus Innerstaatliche Berechnung des inländischen gesetzlichen Rentenanspruchs (DRV)
- Ausländische gesetzliche und betriebliche Anrechte (2. Säule), ggf. auch 3. Säule im (private Altersvorsorge)
- Übertragene Anrechte: GRV-Anrechte wurden auf das EPA übertragen, erhöhen die ruhegehaltsfähigen Dienstzeiten, werden aber i.d.R. vom EPA **nicht** beauskunftet

(1) Auskunftsbögen / Selbstauskunft

ad **verschwiegene** Anrechte:

Schwierige Vorabklärung

Eidesstattliche Erklärung (?) oder

Erklärung zu Protokoll bei Gericht,

dass vollumfänglich Auskunft erteilt

und nichts verschwiegen wurde?!?

Schadensersatz nur bei Nachweis des Vorsatzes

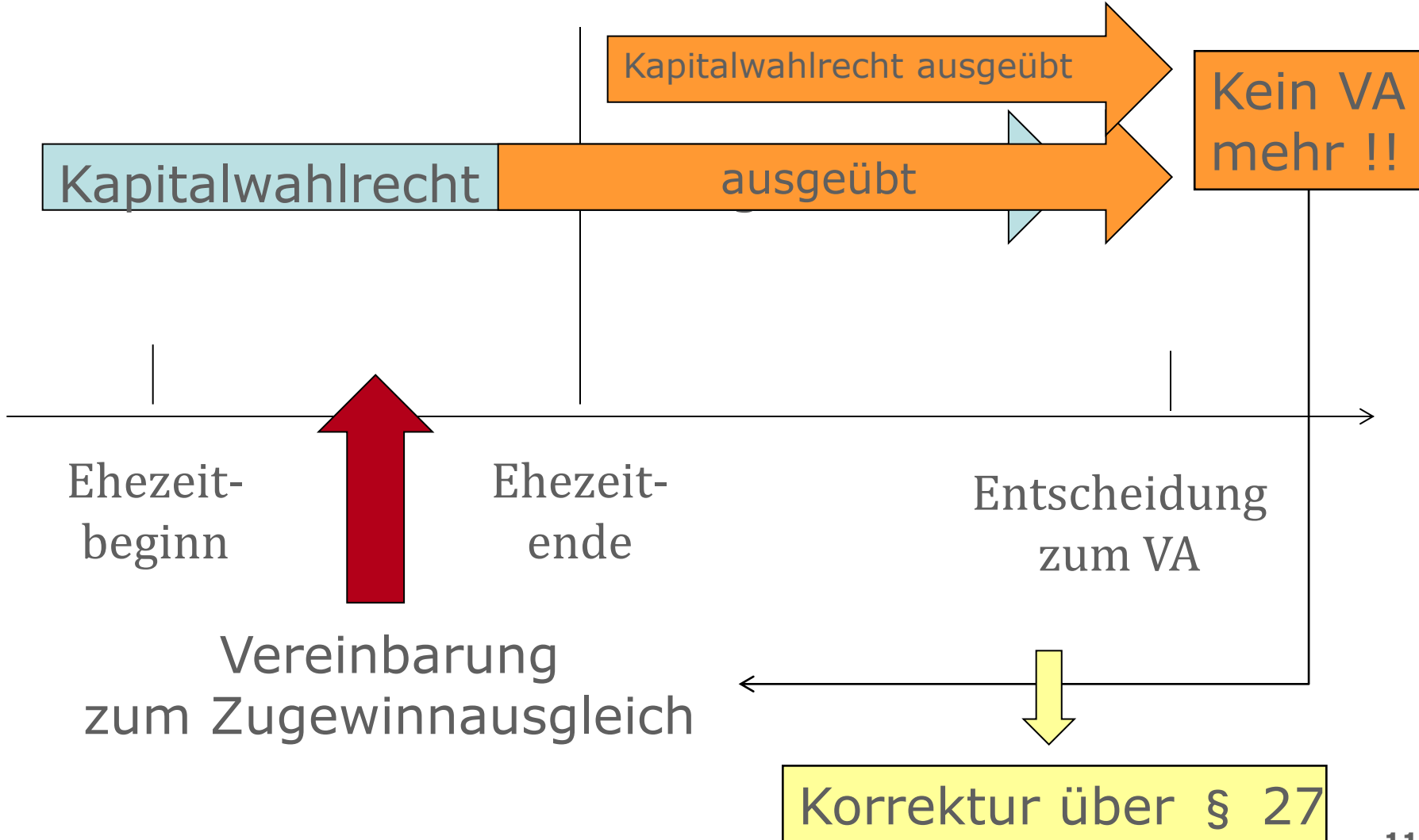
(2) Versorgungsausgleich und Zugewinnausgleich

Maßgebend für die Berechnungen zum Versorgungsausgleich gem. § 5 I ist der **Stichtag Gesetzliches Ehezeitende**

Rechtliche oder tatsächliche Veränderungen nach dem Ende der Ehezeit, die auf den Ehezeitanteil zurückwirken, sind gem. § 5 II zu berücksichtigen.

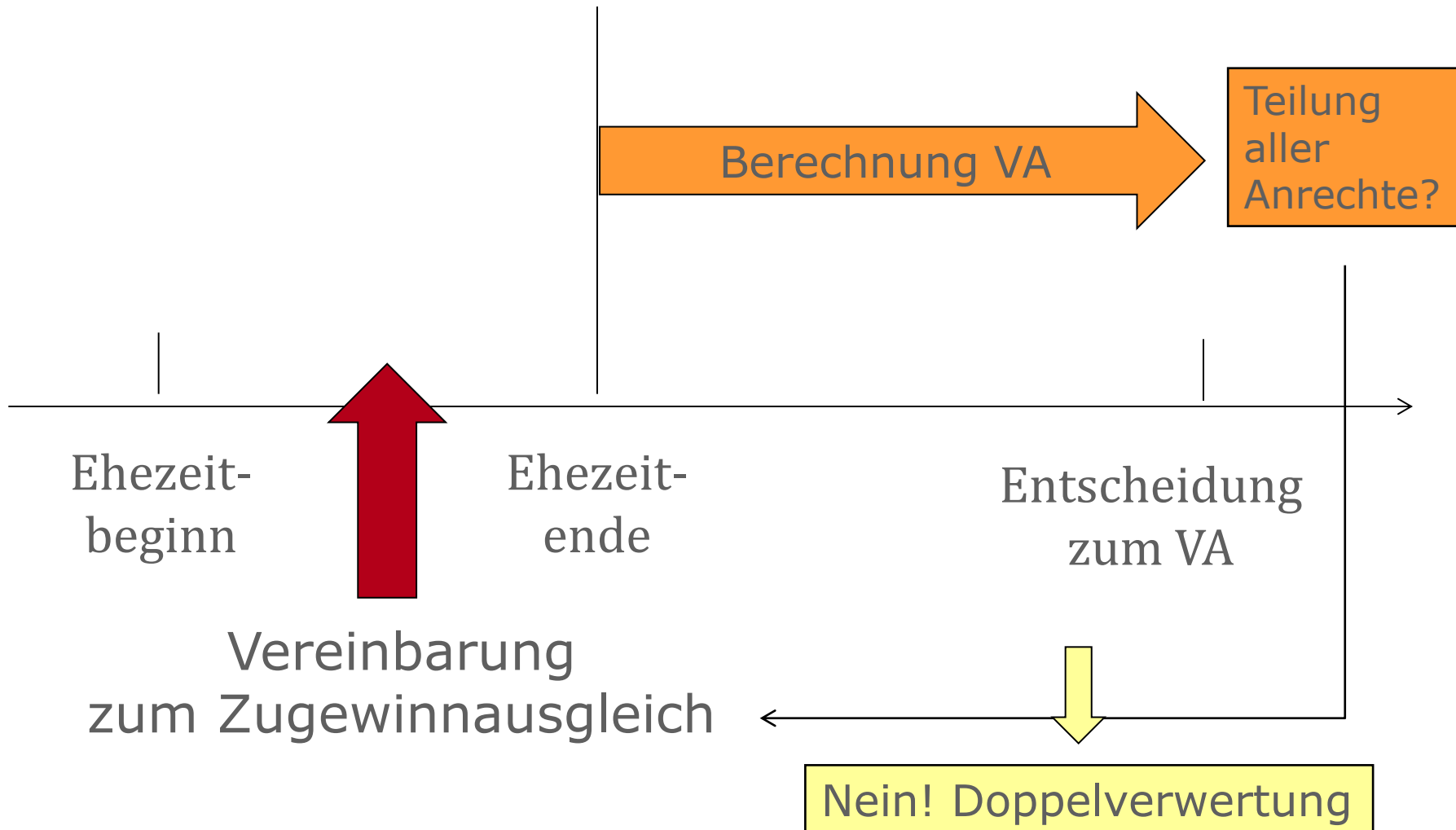
(2) Versorgungsausgleich und Zugewinnausgleich

Rentenversicherungen mit Kapitalwahlrecht

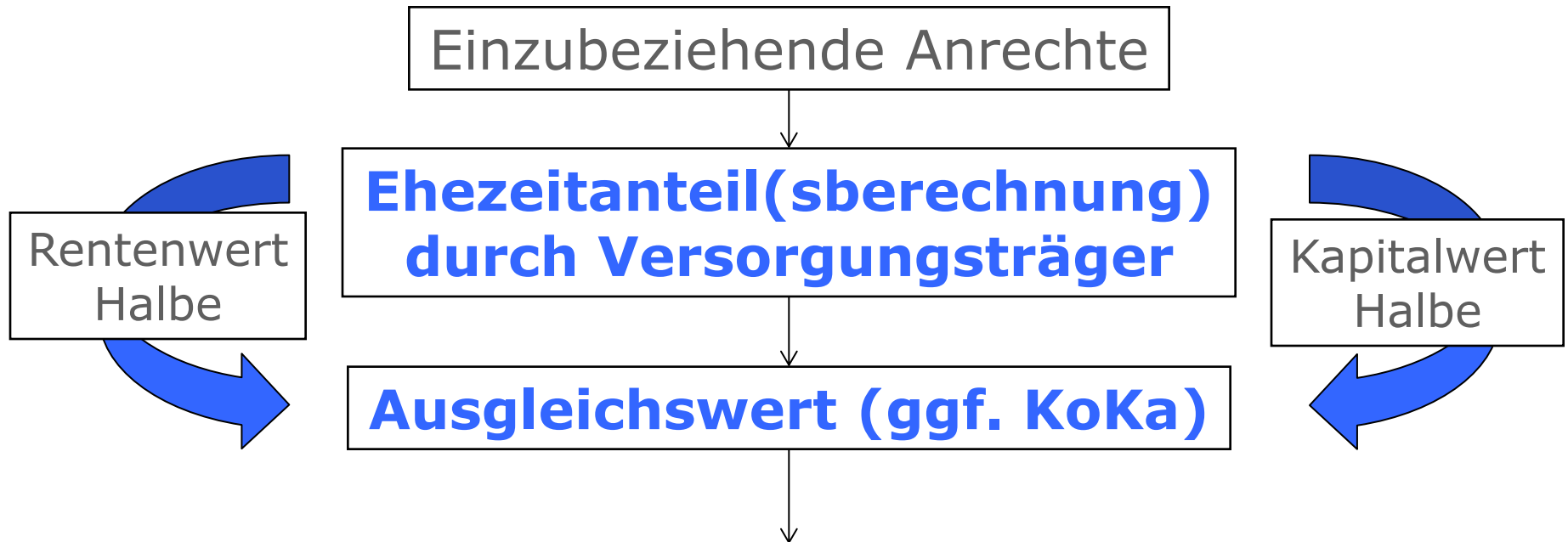


(2) Versorgungsausgleich und Zugewinnausgleich

Zugewinnausgleich und priv. Rentenversicherung



(3) Auskünfte der Versorgungsträger gem. § 5 I und III



(3a) Ehezeitanteilsberechnung

Es gibt zwei Arten der Ehezeitanteilsberechnung

- unmittelbare Berechnung gem. § 39 (Bausteinprinzip)
- zeitratierliche Berechnung gem. § 40 (*pro-rata-temporis*)

für Anwartschaftler,

für Renten-/Pensionsbezieher analoge Bestimmungen

- § 40 I (unmittelbar)
- § 40 II (zeitratierlich)

(3b) Ausgleichswert / Vorschlag der Teilung

Der Versorgungsträger muss (sollte) die Art der Teilung festgelegt haben, und zwar in

➤ Satzung / **Teilungsordnung**

Die Satzung/ Teilungsordnung ist immer anzufordern, beachte **für Berechtigten**

➤ BGH FamRZ 2011, 547, Rz. 26 für die interne Teilung

für Verpflichteten

➤ BAG FamRZ 2015, 535; Bindungswirkungsurteil familiengerichtlicher Entscheidungen (a.A. BGH FamRZ 2018, 894)

(2b) Ausgleichswert / Vorschlag der Teilung

Fehlerquellen

- **Falscher Rechnungszins.** VersTräg verwendet vor allem bei externer Teilung den 10-Jahresdurchschnittszins statt den BGH-konformen 7-Jahresdurchschnittszins
- **Nicht volles, auszugleichendes Leistungsspektrum des auszugleichenden Anrechts** in die Barwertberechnung mit aufgenommen; Praxis: Risiko Hinterbliebenenversorgung fehlt
- **Fehlender Rententrend** bei bAV Anrechten
- Praxis: „Männer und Frauen vertauscht“, uni-sex-**Barwertfaktor**

(3b) Ausgleichswert / Vorschlag der Teilung

Welche Risiken sind im ehezeitlichen Barwert eingepreist, enthalten? Welche beauskunftet?

Auszug aus V 31: Betrieblicher Versorgungsträger

2. Anrecht aus einer betrieblichen Altersversorgung

Diese Auskunft betrifft folgendes Anrecht:

Direktzusage / Versorgungsordnung VO 1990 / Rentenzusage

Bezeichnung der Zusage; Leistungsform (z. B. Kapital, Rente)

3. Unverfallbarkeit

Die Versorgungsanswartschaft ist bereits unverfallbar:

Ja. Nein. Das Arbeitsverhältnis muss bis _____ andauern, damit Unverfallbarkeit eintritt. (In diesem Fall sind keine weiteren Angaben erforderlich.)

Die Versorgung ist endgehaltsbezogen: Ja. Nein.

(3b) Ausgleichswert / Vorschlag der Teilung

Beispiel: Auszug aus V 31

Die Versorgung ist endgehaltsbezogen: Ja. Nein.

4. Berechneter Ehezeitanteil

Wert	30.852,00	Bezugsgröße	Kapitalwert
------	-----------	-------------	-------------

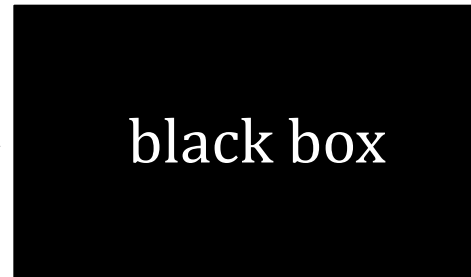
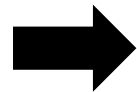
5. Vorschlag für den Ausgleichswert

Wert	15.176,00	Bezugsgröße	Kapitalwert
------	-----------	-------------	-------------

(3b) Ausgleichswert / Vorschlag der Teilung

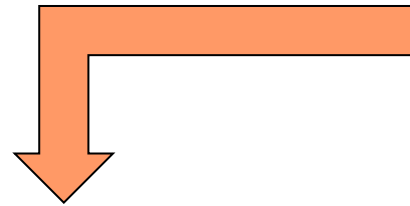
Problem in der Praxis:

Nominaler
Ehezeitanteil
z.B. EUR 222,50 mtl.



Bar- / Kapitalwert
EUR 30.852,00



i.d.R.
Richttafeln
Heubeck 2018-G



Prüfungspflicht der RAe – Aber wie kann die Berechnung in der *black box* (zumindest) auf Plausibilität überprüft werden?

Kapitalwertprogramm

(3b) Ausgleichswert / Vorschlag der Teilung

A	B	C	D	E	F	G	H	I	J
©Institut für Versorgungsausgleich, Jörn HaußVom-Rath-Str. 10, 47051 Duisburg, Tel: 0203/286870, Hauss@anwaelte-du.de									
		Berechnung des Kapital- oder Rentenwerts einer Betriebs- oder Privatrente aus Rente oder Kapital							
1. Geburtsdatum des Inhabers der Versorgung			27.03.1968		Version 12/2019 Information				
2. Berechnungsdatum (z.B. Ehezeitende)			31.03.2019		Versicherungsalter im Berechnungszeitpunkt: 51,00				
3. Geschlecht des Inhabers der Versorgung			<input checked="" type="radio"/> männlich <input type="radio"/> weiblich <input type="radio"/> Unisex = (m+w)/2		aktueller RW: 32,03 Kosten 1 EP in DRV: 7.235,5860				
4. Ist der Barwert einer Rente oder die Verrentung eines Kapitals zu berechnen?			<input checked="" type="radio"/> Barwertberechnung aus Monatsrente <input type="radio"/> Verrentung eines Kapitals		Kosten 1 Rente: 225,90 Beitragskosten DRV: 50,263				
5. Höhe des Ehezeitanteils der Monatsrente eingeben			222,50 €						
6. Rentenalter, wenn dies von der Regelaltersgrenze abweicht <small>bei laufenden Renten vor der Regelaltersgrenze das Alter im Berechnungszeitpunkt eingeben</small>			67,00		Programm rechnet mit Renteneintrittsalter 67,00 Jahre				
7. Enthält die Versorgungszusage eine Invaliditätsabsicherung?			<input checked="" type="checkbox"/> Ja		Programm rechnet mit einer Invaliditätsversorgung in Höhe von 100% der Altersversorgung. Invaliditätssatz: 8,91% Höhe d. Invaliditäts- im Verhältnis zur Altersrente: 100%				
8. Enthält die Versorgungszusage Hinterbliebenenabsicherung?			<input checked="" type="checkbox"/> Ja		Höhe d. Witwenversorgung: 60,00%. Alternativen unter <Parameter> eingeben. Hinterbliebenenfaktor = 22,25% Höhe der Witwenrente im Verhältnis zur Altersrente: 60%				
9. Programm rechnet mit eingegebenem Rechnungszins von 2,23%			2,23%		Das Programm rechnet mit dem vom BGH (XII ZB 84/13, FamRB 2016, 455) gebilligten BilMoG-7-Zins von 2,23%, falls keine andere Eingabe erfolgt. BilMoG-10: 3,07%				
10. Annahme eines Rententrends (Leistungsdynamik) in Höhe von (in %)?			1,50%		Bei Betriebsrenten ist nach BGH XII ZB 404/14 (FamRB 2018, 218) ein Rententrend anzugeben (§ 16 BetrAVG); i.d.R. ein Satz zwischen 1 bis 2%. BilMoG-Zins				
11. Kapitalwert der Versorgung nach Mitteilung des Versorgungsträgers			32.476,00 €		Barwert der Monatsrente: 40.764 €				
12. Voraussichtliche Rente für die ausgleichsberechtigte Person (bitte Halbtteilung und Teilungskosten beachten):			<input type="checkbox"/> Hinterbliebenen- und/oder <input type="checkbox"/> Invaliditätsversorgung						
13. Geburtsdatum der ausgleichsberechtigten Person (geschiedener Ehegatte)			<input type="checkbox"/> Interne Teilung: Rente aus 1/2 des Kapitalwerts=						
Die Abweichung beträgt ca. 26%. Je nachdem, für wen Sie die Berechnung vornehmen, sollten Sie sie prüfen lassen.									
© Rechtsanwalt Jörn Hauß, Vom-Rath-Str. 10, 47051 Duisburg, Tel: 0203/286870					Büro Glockner, Tiefentalstr. 176228 Karlsruhe, Tel: 0721/491434			VA-Kasse	
Information:									
Barwertfaktor: 15,267 KoKa in DRV: 50.262,81 €									

Datenspeicherung bis 31.12.19. Aktualisierung unter: [Barwert](#) möglich. Laufzeitkassenspeicherung bis 31.12.20.

Exkurs: Werteverzehr, der kein Werteverzehr ist : Die Neubewertungsentscheidung des BGH

BGH FamRZ 2016, 775; FamRZ 2018, 1816, FamRZ 2019, 190

Beispiel	Stichtag Ehezeitende 31.12.2017	Voraus. Stichtag Rechtskraft 31.12.2020
Ehezeitanteil	€ 1.000 mtl.	€ 1.030 mtl.
Rechnungszins - Trend = Ersatzzins	2,80 % - 1,00 % = 1,80 %	1,61 %* - 1,00 % = 0,61 %
Vers-tech. Alter Ehemann	65 Jahre	68 Jahre
Ehezeitlicher Barwert	€ 231.600	€ 251.726
Ausgleichswert	€ 115.800	€ 125.863
Vers.-tech. Alter Ehefrau	60 Jahre	63 Jahre

* prognostizierter Rechnungszins 1,91 % (02/2020) – 10 Mte. x 0,03 %/Mt. = 1,61 %

Exkurs: Werteverzehr, der kein Werteverzehr ist : Die Neubewertungsentscheidung des BGH

BGH FamRZ 2016, 775; FamRZ 2018, 1816, FamRZ 2019, 190

Beispiel	Stichtag Ehezeitende 31.12.2017	Voraus. Stichtag Rechtskraft 31.12.2020
Ehezeitanteil	€ 1.000 mtl.	€ 1.030 mtl.
Rechnungszins - Trend = Ersatzzins	2,80 % - 1,00 % = 1,80 %	1,61 %* - 1,00 % = 0,61 %
Vers-tech. Alter Ehemann	65 Jahre	68 Jahre
Ehezeitlicher Barwert	€ 231.600	€ 251.726
Ausgleichswert	€ 115.800	€ 125.863
Vers.-tech. Alter Ehefrau	60 Jahre	63 Jahre
Anwartschaft auf eine reine Altersrente (ab 65) / Ann. bei interner Teilung	€ 596 mtl.	€ 496 mtl.

* prognostizierter Rechnungszins 1,91 % (02/2020) – 10 Mte. x 0,03 %/Mt. = 1,61 %

Mindestanforderungen an die interne Teilung (§ 11)

1. Eigenständiges, entsprechend der Zusage des Verpflichteten **gesichertes Anrecht**

- Problem bei Unternehmerversorgungen, Rückdeckungsanwartschaft
- BGH XII ZB 627/15 vom 11. September 2019

2. Anrecht mit **gleicher Wertentwicklung**

- EZVK (anhängig BGH)
- ARLEP siehe Zins der originären Versicherung

3. Gleicher **Risikoschutz** wird gewährleistet

(Ausnahme nach § 11 I Nr. 3 möglich)

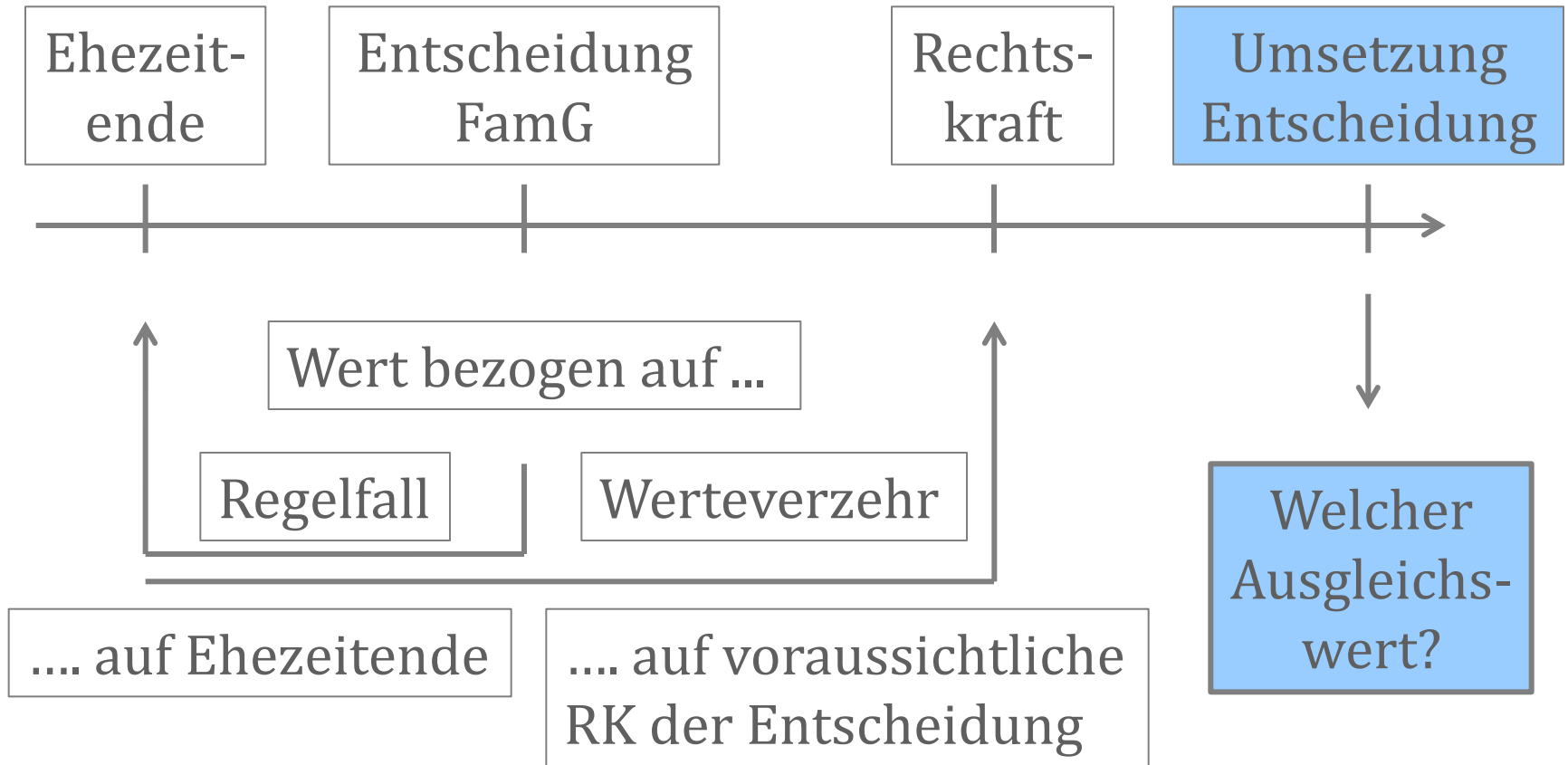
Fehlerquelle

Fehlerquelle

(3b) Ausgleichswert / Vorschlag der Teilung Unternehmerversorgung

- Rückgedeckte Direktzusage
- Betrieb gibt Versicherung als Vers.Träger an
- Übertragung erfolgt im Beschluss
- Versicherung verweigert Übertragung – kein Vers.Träger
- Korrekt!
- Vers.Träger ist Arbeitgeber
- Nur Rückdeckung über Versicherung
- Kein Schadensersatz von Arbeitgeber oder Ehemann!

(3c) Umsetzungsproblematik



(3c) Umsetzungsproblematik Interne Teilung – **Wann?**

Auszug aus einer Teilungsordnung (XYZ-Versicherung)

4. Auszugleichender Wert zum Zeitpunkt der Umsetzung des Scheidungsurteils

Der gemäß Ziffer 2 ermittelte Ausgleichswert wird in seiner nominalen Höhe unter Berücksichtigung der Kosten gemäß Ziffer 3 zum Zeitpunkt der Umsetzung des Scheidungsurteils zur Errichtung des Anrechts der ausgleichsberechtigten Person verwendet.

Für Anrechte der betrieblichen Altersversorgung wird zum Umsetzungszeitpunkt des Scheidungsurteils ein Kapitalwert gemäß § 45 Abs. 1 VersAusglG ermittelt, indem mit den oben genannten Bezugsgrößen für Bewertungsreserven und Schlussüberschussanteile eine Bewertung entsprechend den Regelungen bei Übertragung einer Anwartschaft aus betrieblicher Altersversorgung durchgeführt wird und diese Werte zu dem um Kosten geminderten, bereits in Euro ausgewiesenen Anteil des auszugleichenden Wertes hinzugerechnet werden. Dieser gesamte Kapitalwert wird bei der Übertragung des Anrechts zugrunde gelegt.

(3c) Umsetzungsproblematik Interne Teilung – Wie?

Auszug aus einer Teilungsordnung (XYZ-Versicherung)

IV. Ausgestaltung der Versicherung der ausgleichsberechtigten Person

Mit dem Ausgleichswert abzüglich der hälftigen Kosten gem. Ziff. II. 3 wird eine Versicherung für die ausgleichsberechtigte Person in Form einer beitragsfreien aufgeschobenen Rentenversicherung ohne Abrufphase bzw. einer sofort beginnenden Rentenversicherung auf das Leben der ausgleichsberechtigten Person eingerichtet.

Für den Vertrag der ausgleichsberechtigten Person kommen die aktuellen Rechnungsgrundlagen zur Anwendung, sofern ein entsprechender Tarif in der für den Neuzugang offenen Tarifgeneration existiert. Ansonsten werden die Rechnungsgrundlagen der jüngsten Tarifgeneration, in welcher ein entsprechender Tarif existiert, verwendet.

(3c) Umsetzungsproblematik Interne Teilung – Wie?

Quoi faire?

In Abweichung zu der der heutigen Auskunft beigefügten Teilungsordnung der [REDACTED] Lebensversicherung AG (Stand 18.12.2009) dürften nach der aktuellen BGH-Rechtsprechung dem ggfs. im Wege der internen Teilung zu begründenden Anrecht der ausgleichsberechtigten Person nicht die aktuellen Rechnungsgrundlagen zugrunde gelegt werden, sondern die Rechnungsgrundlagen des ausgleichspflichtigen Vertrags (BGH, Beschluss vom 19.08.2015, XII ZB 443/14, FamRZ 2015, 1869, NZFam 2015, 1005, NJW 2015, 3306; ebenso OLG Nürnberg, Beschluss vom 19.11.2015, 11 UF 1032/15, FamRZ 2016, 819, BeckRS 2015, 20760). Der BGH ist zudem der Ansicht, dass die Teilungsordnung nicht insgesamt als nichtig anzusehen, sondern vielmehr aufrecht zu erhalten ist, allerdings mit Abweichungen, die dem Halbteilungsgrundsatz entsprechen. Entsprechend kommt mit dem BGH anstelle der unwirksamen Regelung in § 5 (3) lit. b) der Teilungsordnung die gesetzliche Regelung des § 11 (2) VersAusglG zum Tragen, wonach die Rechnungsgrundlagen des ausgleichspflichtigen Vertrages für das neue Anrecht zur Anwendung kommen. Dies hat das Familiengericht im Tenor seiner Entscheidung ausdrücklich auszusprechen (BGH, a.a.O.).

auch OLG Frankfurt FamRZ 2017, 878; OLG Köln 25 UF 34/18 vom 02.10.2018; OLG Stuttgart FamRZ 2015, 584; OLG Schleswig FamRZ 2014, 1113

(3c) Umsetzungsproblematik: Externe Teilung Teilung nach § 17 - Exkurs

- OLG Hamm FamRZ 2019, 688
- BVerfG 1 BvL 5/18
- Verhandlung **vor drei Tagen** am 10.03.2020

 Heute Bericht von W. Schwamb über hefam-Verteiler

Ist die externe Teilung **derzeit überhaupt schlechter als
eine interne Teilung ?!? Z.B. Zielversorgung DRV/GRV**

(3c) Umsetzungsproblematik: Externe Teilung Verzinsung des Ausgleichswerts

- Nicht vergessen! **Tenorierung der Verzinsung**
 - Verzinsung ab Ehezeitende bis Rechtskraft
 - BGH FamRZ 2011, 1785; FamRZ 2013, 773
 - Verzinsung mit **Zinseszins**?
 - BGH FamRZ 2017, 1655, Rz. 36, wenn langer Zeitraum des Verfahrens, dann Zinseszins, Gericht muss rechnen und tenorieren
 - Verzinsung bei betrieblichen **fondsgebundenen** Anrechten
 - nein: BGH FamRZ 2013, 1635 (Bosch)
 - BGH FamRZ 2017, 1655, Teilungsgegenstand können bei externer Teilung auch Fondsanteile sein (Aufgabe BGH FamRZ 2012, 694)
 - Verzinsung bei **bereits laufenden Renten**
 - nein: BGH FamRZ 2011, 1785
 - aber dann **Werteverzehr** BGH FamRZ 2016, 775

(4) Schuldrechtlicher Ausgleich

Schuldrechtlicher Ausgleich

einer nach **bisherigem Recht** ergangenen Entscheidung
(§ 2 VAHRG a.F. i.V.m. § 1587 f Nr. 1 – 5 BGB a.F.)

einer nach **aktuellem Recht** ergangenen Entscheidung

- § 19 (nicht verfestigte Anrechte)
- § 6, vereinbarter schuldrechtlicher Ausgleich anstelle eines
römerrechtlichen Ausgleichs (Achtung hierbei § 25, Haftungsfall)

(4a) Auskünfte gem. § 5 IV, Formular V 102

- § 5 IV S. 1

In Verfahren über Ausgleichsansprüche nach der Scheidung nach den §§ 20 und 21 [oder den §§ 25 und 26] ist grundsätzlich **nur** der **Rentenbetrag** zu berechnen.

- Es gibt keine interne / externe Teilung, keinen KoKa
- Ausgleich findet zwischen den Ehegatten statt (Ausnahme Abtretung gem. § 21)
- **Formular V 102**, nicht Formular V 31

- Allgemeine Wertentwicklung des Anrechts sind gem. § 5 II S. 2 zu berücksichtigen
 - Einkommenssteigerung bei endgehaltsbezogenen Versorgung
 - Unbeachtlich: Nachezeitlicher Karrieresprung
 - Steigerung in der zum Ehezeitende maßgebenden Besoldungsgruppe (falls § 1587 b V BGB a.F.)

(4b) Berechnung Ehezeitanteil und Ausgleichswert

Beispiel: Eine VA-Entscheidung nach *altem VA-Recht*

GRV-Anrecht Ehemann		EUR	1.200
bAV-Anrecht Ehemann	EUR 600	→ EUR	350 (dyn.*)
GRV-Anrecht Ehefrau		EUR	200
Zusatzversorgungsanrecht	EUR 120	→ EUR	50 (dyn.*)

* Dynamisierung gem. § 1587 a III Nr. 2 BGB a.F. (*BarWVO*)

(4b) Berechnung Ehezeitanteil und Ausgleichswert

ad Beispiel

Ausgleich

Gesetzliche Anrechte ER \longrightarrow SIE

$(\text{EUR } 1200 - \text{EUR } 200) \times \frac{1}{2}$ EUR 500

Betriebliche Anrechte (dynamisiert)

$[\text{EUR } 350 - \text{EUR } 50] \times \frac{1}{2} =$ EUR 150

Teilausgleich § 3 b I Nr. 1 VAHRG a.F. ./ EUR 48,30

„Rest geht in den schuldrechtlichen ...“ = EUR 101,70 mtl.

(4b) Berechnung Ehezeitanteil und Ausgleichswert

• Fehlerquellen

- Antrag beziffert, ggf. mit EUR 101,70 (ggf. mit Wertanpassung)
 - Antrag **nie beziffern**, nur begründen, auch wenn Gericht nicht an einen bezifferten Antrag gebunden ist
- Antrag begründet vom Ausgleichsberechtigten
 - Gericht holt beim betrieblichen VersTräg Auskünfte ein (V 102)
 - Gericht rechnet korrekt EZA und Ausgleichswert unter Berücksichtigung des § 53 (Teilausgleich)
 - Gericht bezieht korrekt die anteiligen Sozialversicherungsbeiträge gem. § 20 I S. 2 ein
 - **ABER** Gericht und RA (!) **vergessen** die von der Ehefrau gegenzurechnenden Anrechte (siehe Erstentscheidung, dort Verrechnungsposten)!!!


(4b) Berechnung Ehezeitanteil und Ausgleichswert

- **Fehlerquellen**

- Anrechte, die **nicht** Gegenstand der Versorgungsausgleichs-Altentscheidung waren, **werden plötzlich** Gegenstand der SRVA-Entscheidung (vergessene, übersehene, ... Anrechte; Anrechte die erst nahehezeitlich entstanden sind werden beauskunftet, usw.)
- Anrechte, **die** **Gegenstand** der Versorgungsausgleichs-Altentscheidung waren, sind **plötzlich nicht mehr** Gegenstand der SRVA-Entscheidung, da z.B. Umstellung auf Kapital (z.B. Daimler) oder nahehezeitliche Auszahlung
 - Ausgleich über § 22 (Ausgleich von Kapitalzahlungen)

(5) Abänderung gem. § 51 – Fehlerquellen bei der Abänderung

Abänderungsantrag ohne weitere Prüfung gestellt im Fall ...

- Beamter wird nachehezeitlich DU oder vorzeitige Pension
- Mütterrente, wenn Ehezeitende sehr lange zurückliegt (Babyjahre plus MÜR I und II kann auch zur Minderung (!) des auszugleichenden GRV-Ehezeitanteils führen)
- Gegenseite scheidet nachehezeitlich aus dem Beamtenverhältnis aus, wurde nachversichert
- Beamter in Pension, der von der Gegenseite nicht anpassungsfähige Anrechte erhält, keine Anpassung möglich
- Eines Altausgleichs mit Zusatzversorgungsanrechten 

(5) Abänderung gem. § 51 – Die **Abänderungsfalle***

Altentscheidung; Ehezeitende 12.2005

Ehemann GRV EUR 1.029,77 mtl.

Ehemann **ZVK*** EUR 366,07 mtl. → dyn. EUR 216,79 mtl.

Ehefrau EUR 159,94 mtl.

Ausgleich (alt)

➤ § 1587 b I BGB a.F. ER → SIE EUR 434,92 mtl.

➤ § 1 III VAHRG a.F. ER → SIE EUR 108,40 mtl.

* Dank an Herrn B. Bauer / ZVK-KVBW

** Zusatzversorgung, VBL, BVK, KZVK, ZVK-KVBW,

(5) Abänderung gem. § 51 – Die **Abänderungsfälle**

Ehemann stellt Abänderungsantrag gem. § 51 wegen
Mütterrente I und II (2 Kinder i.d. Ehezeit vor 01.1992 geboren)

Rechnerische Zulässigkeit der Abänderung gegeben (ohne
Nachweis der Berechnung) → Totalrevision → Neuauskünfte

Ehemann GRV (neu) EUR 1.029,77 mtl. (EZA)

Ehefrau GRV (neu) EUR 236,30 mtl. (EZA)

Ausgleichswertsaldo gem. § 10 II EUR 396,74 < EUR 434,92

Gewinn bei der GRV EUR 38,18 mtl. (Eheende)

Ehemann **ZVK** (neu) ...



(5) Abänderung gem. § 51 – Die Abänderungsfälle

Karlsruhe, 03.2019

Familiensache

Geschäfts-Nr.:

Ihre Anfrage vom

Sehr geehrte Damen und Herren,

Herr

geboren am 06.1949

war während der Ehezeit (Beginn: [redacted] hier versichert. Es besteht ein Anrecht auf Leistung aus der ZVKRente (Pflichtversicherung) der Zusatzversorgung des öffentlichen/kirchlichen Dienstes.

1. Allgemeines

Zum Zeitpunkt des Endes der Ehezeit hat ein Anrecht auf Betriebsrente aus der ZVKRente (Pflichtversicherung) bestanden.

2. Unverfallbarkeit

Das mitgeteilte Anrecht ist zum Zeitpunkt der Erteilung dieser Auskunft unverfallbar im Sinne des § 19 Abs. 2 Nr. 1 VersAusglG.

3. Berechneter Ehezeitanteil

Der Ehezeitanteil des Anrechts beträgt

130,0 Versorgungspunkte

4. Vorschlag für den Ausgleichswert

Um eine Gleichwertigkeit der beiderseitigen Anrechte nach § 11 Abs. 1 VersAusglG zu erreichen, wird gemäß § 44 Abs. 2 der Kassensatzung die Höhe des Ausgleichswertes ermittelt, indem der hälftige Ehezeitanteil der ausgleichspflichtigen Person anhand ihrer versicherungsmathematischen Barwertfaktoren in einen Kapitalwert umgerechnet und nach Abzug der hälftigen Teilungskosten anhand der versicherungsmathematischen Barwertfaktoren der ausgleichsberechtigten Person in Versorgungspunkte umgerechnet wird (vgl. Berechnungsanlage).

Als Ausgleichswert werden 64,28 Versorgungspunkte vorgeschlagen.

Kürzungsbetrag
ca. 66 VP
= EUR 264,00 mtl.

Kürzungsbetrag
(alt) EUR 108,40 mtl.*

Nachteil des § 51er
- EUR 155,60 mtl.

* Unterstellt, ZVK kürzt nur den Erstattungsbetrag § 225 SGB VI

(5) Abänderung gem. § 51 – Die Abänderungsfälle

Es sind unbedingt **immer vor** Stellung eines Abänderungsantrags die Folgen / Auswirkungen zu prüfen („Ampelprüfung“)

Es ist zudem zu beachten, dass es keine Anpassung gem. § 32 ff für betriebliche und private Rentenansprüche gibt; hier gilt:

„Wat fott es, es fott“

(§ 4 Kölsches Grundgesetz)

(5) Abänderung gem. § 51 – Der Jackpot

In Abänderungsverfahren gem. § 51 sind auch die

Vorschriften des § 31 (Tod eines Ehegatten) anzuwenden

(BGH FamRZ 2013, 1287, 1718; FamRZ 2018, 1238, 1496)

⇒ Aushebelung des § 37 (Anpassung wegen Tod Berechtigter)

(5) Abänderung gem. § 51 – Der Jackpot

Vor: Abänderungsantrag gestellt, Antrag zulässig

Gericht übernimmt die Prüfung, welcher Ehegatte bei Gesamtbetrachtung ausgleichspflichtig / - berechtigt ist

Auf die Höhe der Ausgleichspflicht kommt es **nicht** an !

Fall A: Überlebender Ehegatte insgesamt ausgleichspflichtig

→ Es findet **kein** Versorgungsausgleich mehr statt

Fall B: Überlebender Ehegatte insgesamt ausgleichsberechtigt

→ Verrechnung von auszugleichenden Anrechten
(Besserstellungsverbot)

(5) Abänderung gem. § 51 – Der **Jackpot**

Wohl keine direkte Haftung, aber viel Geld verschenkt!

Wenn aus dem Alturteil hervorgeht, dass der überlebende Ehegatte insgesamt ausgleichspflichtig ist

- wobei es auf die Höhe der Ausgleichspflicht **nicht** ankommt -

dann § 51´er - Antragstellung umgehend, da damit der Stichtag gem. § 226 IV FamFG festgelegt wird (Rückwirkung)

- Antrag braucht nur begründet werden (OLG Karlsruhe, FamRZ 2019, 1693)

Verrechnungen von Anrechten

- (1) Beamtenanrechte mit Beamtenanrechten / GRV-Anrechten
- (2) Gesetzliche und berufsständische Anrechte

(1) Beamtenanrechte

- Ausgleich Bundesbeamtenanrechte: Interne Teilung
- Ausgleich Landesbeamtenanrechte: Externe Teilung
 - § 16 I VersAusglG i.V.m. § 222 IV FamFG
 - **Kein Wahlrecht** bezüglich der Zielversorgung, **immer** GRV
 - Entstehenden Rentenrechte werden **nicht** auf die Beamtenversorgung des Ausgleichsberechtigten angerechnet
 - Siehe § 55 I S. 6 BeamtVG, § 108 I LBeamtVG BW ,
 - Ausgleichsberechtigter bekommt
 - Reine Altersrente, sofern § 52 I SGB VI (Wartezeit > 60 Mte; Daumenregel 1 EP ≈ EUR 34,00 mtl. ≈ 32 Wartezeitmonate)
 - Kein Anspruch auf gesetzliche Erwerbsminderungsrente
 - Möglichkeit der Anpassung gem. § 35
 - Neben Rentenzahlung noch Zuschuss zur KV (derzeit 7,30 %)

(1) Beamtenanrechte

Falls doch Verrechnung von Beamtenanrechten mit Beamtenanrechten / GRV-Anrechten

Verrechnung über Pensionswerte oder über gesetzliche Rentenwerte führt zum gleichen Ergebnis, da gilt

§ 47 II (GRV) = § 47 III (Beamnt.)

EUR 100, 00 Anwartschaften kosten gerundet EUR 22.000

(2) Gesetzliche und berufsständische Anrechte

Ehemann	Ausgleichswert
Berufsständische Anrechte	EUR 400 mtl.
Ehefrau	
Gesetzliche Rentenrechte	EUR 200 mtl. (6,0514 EP)

Ehemann bekommt GRV-Altersrente , aber keine gesetzliche Erwerbsminderungsrente (§ § 52 I , 50, 43 SGB VI)

Ehefrau bekommt berufsständisches Anrechte, im Regelfall aber eingeschränkt auf reine Altersversorgung (siehe § 11 I Nr. 3)

(2) Gesetzliche und berufsständische Anrechte

Ehefrau bekommt intern nicht EUR 400 mtl. sondern aufgrund des **Zuschlags** von 12 % eine Altersrentenanwartschaft von EUR 448 mtl. als Anspruch

Kommt es nun zu einer Verrechnung der Ausgleichswerte $[EUR400 - EUR 200] = EUR 200$ mtl., verzichtet die Ehefrau auf den Zuschlag von $EUR 200 \times 12 \% = EUR 24$ mtl., sie gewinnt aber (da mehr gesetzliche Rentenrechte verbleiben) den Zuschuss von derzeit 7,30 % in der GRV.

Steuerrechtliche Frage: Ggf. vorab zu klären